

# AMTSBLATT

der Gemeinden

## Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda

und des

## Verwaltungsverbandes Jägerswald

Jahrgang 2021

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 1

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

### VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

#### Anschrift

Hauptstraße 41  
08606 Tirpersdorf

Tel.: 037463/226-0  
Fax: 037463/22620

#### Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.30 Uhr

#### E-Mail-Adressen:

Verbandsvorsitzende:	reiher@jaegerswald.de
Sekretariat:	kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt/Gewerbe:	ema@jaegerswald.de
Ordnungsamt:	ordnung@jaegerswald.de
Bauamt:	bauamt@jaegerswald.de
Kämmerei:	koeppel@jaegerswald.de
Internet:	www.jaegerswald.de

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner aus unseren Mitgliedsgemeinden,

zu Beginn eines jeden Jahres sprechen wir gern den Wunsch auf „ein gesundes neues Jahr“ aus. Dieser Wunsch gewinnt mit zunehmendem Alter und erst recht, seitdem Corona Einzug gehalten hat, mehr und mehr an Bedeutung.

So wünsche ich allen ein gesundes, friedliches Jahr 2021, den Blick nach vorn gerichtet voller Optimismus und Rücksicht aufeinander.

Hoffen wir auf Zeiten, in denen das Lachen das einzig ansteckende sein wird!

Ihre  
Carmen Reiher  
Verbandsvorsitzende

#### Informationen aus der Verbandsversammlung vom 15. 12.2020:

Zunächst wurde der Entwurf des Haushaltplanes für das Jahr 2021 von der Verbandsvorsitzenden mit den Schwerpunkten vorgestellt.

Für das Jahr 2021 werden die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt auf 892.170 € geplant, wobei auf Personal insgesamt 748.000 € aufgewendet werden. Die weiteren Kosten im Bereich der Sach- und Dienstleistungen belaufen sich demnach auf 77.250 € sonstige Aufwendungen für Vordrucke, Versicherungen, Sachverständigenkosten werden auf 57.870 € beziffert. Dabei werden für die weitere Erstellung eines Flächennutzungsplanes die bereits im Jahr 2020 geplanten Kosten ins neue Jahr übertragen mit 90.500 €

Die Ausgaben im Finanzhaushalt (25.100 €) werden insbesondere für den Erwerb verschiedener Software-Lizenzen sowie den Erwerb einer

neuen Telefonanlage verwendet.

Die Umlage gegenüber den Mitgliedsgemeinden wird in Höhe von 840.000 € erhoben, was 173,70 € je Einwohner ausmacht. Damit verringert sich dieser Betrag im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10 € je Einwohner.

Die Rücklage wird am 31.12.2021 voraussichtlich 28.500 € betragen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis 29.01.2021 während der Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes Jägerswald, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 Uhr - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 11.30 Uhr.

**Einwohner und Abgabepflichtige haben ab dem 04.01.2021 bis zum 29.01.2021 die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.**

**Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie bitten wir Sie um telefonische Voranmeldung unter Tel. 037463/ 22624.**

Weiterhin stand die Beschlussfassung zur Beauftragung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für den Zeitraum 2017 bis 2020 an. Bei drei Angeboten wurde der Auftrag an die Stadt Reichenbach vergeben, die einen Festpreis von 1.395 € zzgl. Reisekosten unterbreitet hatte.

Zudem erteilten die Verbandsräte ihre Zustimmung, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltjahr 2020 zu verzichten.

Reiher  
Verbandsvorsitzende

# Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

## Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) – Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden das Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können. Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Fami-

liennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Auskunftssperre

Können Sie glaubhaft machen, dass durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann, können Sie eine Auskunftssperre gemäß § 51 BMG im Melderegister beantragen. Diese Sperre wird nur unter bestimmten Voraussetzungen und in absoluten Ausnahmefällen eingetragen.

Sämtliche Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf einzulegen. Weitere Informationen zur Beantragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren sowie ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite [www.jaegerswald.de](http://www.jaegerswald.de).

### Beantragung von Personaldokumenten

Jeder Deutsche (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes), der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen (Ausweispflicht). Auf Antrag kann ein Personalausweis aber auch an Personen unter 16 Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises bzw. Reisepasses ist vom Alter abhängig.

Für Auslandsreisen benötigen Kinder von Geburt an ein eigenes Ausweisdokument; für manche Reiseziele ist ein eigener Reisepass vorgeschrieben, den die Passbehörde auf Antrag der oder des Sorgeberechtigten ausstellt. Der Kinderreisepass ist ein Reisedokument für Kinder unter 12 Jahren. Ab einem Alter von 12 Jahren benötigen Kinder je nach Reiseziel einen Personalausweis oder aber einen elektronischen Reisepass.

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollte ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Einwohnermeldeamt ein neues Dokument beantragt werden. **Die Antragstellung muss dabei persönlich unter Vorlage des bisherigen Personaldokumentes (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) der Personenstandsdokumente (Geburts- oder Eheurkunde) und eines aktuellen biometrischen Lichtbildes erfolgen.**

Bei der Beantragung von Personaldokumenten für Kinder ist zusätzlich noch die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. eine Sorgerechtsklärung oder Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt vorzulegen.

**Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen gelten folgende Änderungen:**

**Ab 01.01.2021 werden Kinderreisepässe nur für einen maximalen Gültigkeitszeitraum von zwölf Monaten ausgestellt. Die Verlänge-**

Die Ausstellung eines Kinderreisepasses ist ebenfalls nur für maximal Monate möglich.

Bisher ausgestellte Kinderreisepässe sind bis zum jeweiligen aufgedruckten Gültigkeitsdatum gültig. Wird ein mehrere Jahre gültiges Dokument gewünscht, ist ein regulärer Personalausweis oder Reisepass zu beantragen.

Ab 02.08.2021 sind verpflichtend 2 Fingerabdrücke im Chip des Personalausweises zu erfassen.

Ab 01.05.2025 werden Personaldokumente nur noch nach Vorlage eines digitalen biometrischen Lichtbildes ausgestellt.

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gültigkeitsdauer	Gebühr
Personalausweis (vor Vollendung des 24. Lebensjahres)	6 Jahre	22,80 €
Personalausweis (ab Vollendung des 24. Lebensjahres)	10 Jahre	37,00 €
Reisepass mit 32 Seiten (vor Vollendung des 24. Lebensjahres)	6 Jahre	37,50 €
Reisepass mit 32 Seiten (ab Vollendung des 24. Lebensjahres)	10 Jahre	60,00 €
Kinderreisepass (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	1 Jahr	13,00 €
Die Verlängerung/Aktualisierung der Passdaten und Anbringen eines aktuellen biometrischen Lichtbildes im bereits ausgestellten Kinderreisepass sind nur vor Ablauf der Gültigkeit möglich	1 Jahr	6,00 €
e-ID Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	10 Jahre	37,00 €

Weitere Informationen zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt (Tel. 037463 22615) oder auf unserer Internetseite [www.jaegerswald.de](http://www.jaegerswald.de).

## Entsorgungstermine – Änderungen ab 2021

Für 2021 hat jeder einen Abfuhrkalender mit den eingezeichneten Entsorgungsterminen für den jeweiligen Haushalt erhalten. Dieser enthält die Abfuhrtermine für Rest-, Bio- und Papierabfall sowie Leichtverpackungen (gelbe Säcke/ gelbe Tonne).

Der Abfallwegweiser 2021 erscheint ohne Tourenplan als allgemeine Informationsbroschüre, die in den Gemeindeverwaltungen ausliegen.

## Pappen und Kartonagen dürfen ab 2021 nicht mehr neben den Papiertonnen bereitgelegt werden!

Neben den Papiertonnen bereitgelegte Abfälle werden künftig nicht mehr mitgenommen. Sollten einmal mehr Papierabfälle im Haushalt anfallen, können Sie diese auch ohne zusätzliche Gebühren an einem der kommunalen Wertstoffhöfe in Falkenstein, Oelsnitz, Plauen oder Schneidenbach abgeben. Reichen die vorhandenen Papiertonnen auf Dauer jedoch nicht aus, sollten die Grundstückseigentümer beim Amt für Abfallwirtschaft einen größeren oder zusätzlichen Behälter bestellen:

### Postanschrift:

Landratsamt Vogtlandkreis  
 Amt für Abfallwirtschaft  
 Postfach 10 03 08  
 08507 Plauen  
 oder per E-Mail an: [awi@vogtlandkreis.de](mailto:awi@vogtlandkreis.de)

Weihnachtsbäume können an den ersten beiden Leerungsterminen für Biotonne im Januar bereitgelegt werden. Zusätzlich können Weihnachtsbäume bis zum 31.01.2021 auch an den kommunalen Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden.

### Neue Öffnungszeiten an den kommunalen Wertstoffhöfen

Ab dem 01.01.2021 verändern sich die Öffnungszeiten wie folgt:

#### Wertstoffhof Falkenstein

Sommer (April – Oktober)

Mo, Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr

Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr

Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März)

Mo, Mi 8:00 – 12:00 Uhr

Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Sa (gerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr

#### Wertstoffhöfe Oelsnitz und Schneidenbach

Sommer (April – Oktober)

Mo, Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr

Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr

Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März)

Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Mi 8:00 – 12:00 Uhr

Sa (ungerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr

#### Wertstoffhof Plauen

Sommer (April – Oktober)

Mo, Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr

Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr

Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März)

Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Mi 8:00 – 12:00 Uhr

Sa (gerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr

### Die regelmäßige Veröffentlichung der Entsorgungstermine für die jeweilige Gemeinde entfällt daher künftig.

Mitteilung zum voraussichtlichen Erscheinen des Amtsblattes der Gemeinden Bergen- Theuma- Tirpersdorf- Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald im Jahr 2021

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
Freitag, 15.01.2021	Mittwoch, 06.01.2021
Freitag, 12.03.2021	Mittwoch, 03.03.2021
Freitag, 14.05.2021	Mittwoch, 05.05.2021
Freitag, 09.07.2021	Mittwoch, 30.06.2021
Freitag, 10.09.2021	Mittwoch, 01.09.2021
Freitag, 12.11.2021	Mittwoch, 03.11.2021

**Bekanntmachung Festlegung Radonvorsorgegebiete  
gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz  
(StrlSchG)**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat per Allgemeinverfügung sogenannte Radonvorsorgegebiete festgelegt. Die Allgemeinverfügung wurde am 03. Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 1362) bekanntgegeben und **tritt ab dem 31. Dezember 2020 in Kraft**.

<https://www.recht-sachsen.de/veroeffentlichungen/samaa/saechsisches-amtsblatt-49-2020.html>

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert gemäß § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

Mit der Festlegung der Radonvorsorgegebiete sind Rechtsfolgen und Pflichten verbunden. Diese richten sich an alle Arbeitgeber/innen sowie Selbstständige und an alle Bauherren, die in diesen Gebieten entweder

- in Keller- und Erdgeschossräumen eine Beschäftigung ausüben oder ausüben lassen bzw.
- ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neu errichten.

Zu Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen sieht der Gesetzgeber eine Reihe von Mess- und Maßnahmenpflichten vor, welche sich an die Verantwortlichen unabhängig vom jeweiligen Gewerbe (z. B. Werkstätten, Verkaufsstätten, Handwerk) richten (§§ 127 bis 131 StrlSchG i. V. m. §§ 155 bis 158 StrlSchV).

Das StrlSchG verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze ab dem 31. Dezember 2020 zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze im Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden. Die Messungen müssen innerhalb von 18 Monaten (also spätestens am 30. Juni 2022) abgeschlossen sein.

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m<sup>3</sup> festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf Ihren Erfolg zu kontrollieren. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim LfULG anzumelden. Der Referenzwert ist entsprechend der Definition im StrlSchG ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Angemessenheit von Maßnahmen dient. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert.

Wer in einem Radonvorsorgegebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat erhöhte bauliche Radon Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG). Damit die o.g. Verpflichteten von der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete Kenntnis erlangen und die entsprechenden Anforderungen an den Schutz vor Radon umsetzen können, bitten wir Sie, in Ihrem lokalen Gemeinde-/Amtsblatt über die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete und die damit verbundenen Pflichten zu informieren.

Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind auch unter [www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de) nachzulesen.

gez.

Jeanette Honolka  
Referent(-in)

**Gültiges Testament auch mit unleserlicher Unterschrift**

Ein Testament kann handschriftlich oder notariell errichtet werden. Aufgrund der professionellen Beratung durch die Notarin oder den Notar bietet das notarielle Testament einen höheren Grad an Rechtssicherheit. Auch wer aufgrund krankheitsbedingter Schwächung nicht mehr in der Lage ist, seinen letzten Willen handschriftlich niederzulegen, aber dennoch für den Todesfall vorsorgen will, findet notarielle Unterstützung. Für die Unterschrift unter einem notariellen Testament kann es nämlich ausreichen, wenn man versucht, seinen Nachnamen zu schreiben. Der Anfangsbuchstabe und eine geschlängelte Linie können genügen.

**Anforderungen an die Unterschrift unter ein notarielles Testament**

Das Schreiben mit der Hand stellt insbesondere ältere Personen häufig vor Herausforderungen. „Zwar muss auch das notarielle Testament im Grundsatz von den Beteiligten unterschrieben werden“, weiß Tim Hofmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen. „Doch es gelten besondere Anforderungen.“ Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden (Beschluss vom 18.05.2020, Az. 2 Wx 102/20), dass es reicht, wenn der Erblasser versucht, seinen Familiennamen zu schreiben, und die Unterschrift aufgrund einer krankheitsbedingten Schwächung nur aus dem Anfangsbuchstaben und einer anschließenden geschlängelten Linie besteht. „Entscheidend ist, ob die bzw. der Unterzeichnende dadurch zum Ausdruck bringt, die notarielle Erklärung als eigene zu wollen und die Urkunde zu genehmigen“, erläutert Hofmann. Dafür kommt es nicht darauf an, ob sich anhand der Unterschrift die bzw. der Unterzeichnende identifizieren lässt. Dies sei zumindest bei einem notariellen Testament nicht Sinn und Zweck der Unterschrift, so das Oberlandesgericht Köln. Vielmehr seien Notarinnen und Notare bereits nach § 10 Abs. 1 Beurkundungsgesetz verpflichtet, sich Gewissheit über die Person der Beteiligten zu verschaffen.

**Beteiligte streiten über Wirksamkeit der Unterschrift**

In dem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall hatten sich eine Frau und ihr Mann in einem notariell beurkundeten Testament gegenseitig zu Alleinerben und die Geschwister des Ehemannes zu Erben des Letztversterbenden eingesetzt. Die Schlusserbeneinsetzung wurde von der Frau nach dem Tod ihres Mannes aufgrund einer in dem Testament enthaltenen Änderungsbefugnis geändert. Zum Zeitpunkt der Errichtung der notariellen Testamentsänderung war die spätere Erblasserin schwer erkrankt und geschwächt, so dass es nur zu einer rudimentären Unterschrift kam. Deswegen brachten die Geschwister des Mannes vor, dass das Testament von der Erblasserin nicht vollständig unterschrieben sei. Zu Unrecht, entschieden die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts Köln.

**Hilfe auch bei vollständiger Schreibunfähigkeit**

„Aber auch, wenn jemand gar nicht mehr schreiben kann, ist es möglich, ein wirksames notarielles Testament zu errichten“, betont Hofmann. „Zum Beispiel kann nach § 25 Beurkundungsgesetz ein sogenannter Schreibzeuge oder eine sogenannte Schreibzeugin herangezogen werden. Notarinnen und Notare finden für jeden Fall eine Lösung.“

**Über die Notarkammer Sachsen**

*Die Notarkammer Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Freistaat Sachsen amtieren derzeit insgesamt 119 Notarinnen und Notare, die in der Notarkammer Sachsen zusammengeschlossen sind. Die Notarkammer sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit und fördert die Pflege des Notariatsrechts. Außerdem ist die Notarkammer für die Fortbildung der Notare und die Ausbildung des notariellen Nachwuchses verantwortlich. Notarinnen und Notare in Sachsen sind im Suchdienst der Notarkammer unter: [www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de) zu finden.*

## Mitteilung von MITNETZ STROM zur Störungsrufnummer

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - Kommunalbetreuung Standort Plauen bittet, bei der Störungskommunikation ausschließlich folgende Rufnummer zu verwenden:

Störungsrufnummer (kostenfrei) von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr: **MITNETZ STROM 0800 2305070**

Ergänzend ist es unter [www.stromausfall.de](http://www.stromausfall.de) möglich, Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter [www.mitnetz-strom.de/stromausfall](http://www.mitnetz-strom.de/stromausfall) die Möglichkeit, anhand der Postleitzahl zu prüfen, ob eine Störungsunterbrechung geplant ist (z. B. aufgrund von Bauarbeiten) bzw. ob aktuell eine Störung bekannt ist.

## GEMEINDE TIRPERSDORF

Gemeindeamt Tirpersdorf  
Hauptstraße 36  
08606 Tirpersdorf

Öffnungszeiten:  
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:  
Donnerstag 16 - 18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon: 037463/88620  
Telefax: 037463/83268

E-Mail: [gemeinde-tirpersdorf@jaegerswald.de](mailto:gemeinde-tirpersdorf@jaegerswald.de)  
Internet: [www.tirpersdorf.de](http://www.tirpersdorf.de)

*Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung,  
neues Licht, neue Gedanken  
und neue Wege zum Ziel.*

*Ich wünsche allen Einwohnern einen guten und zuversichtlichen Start für das Jahr 2021, möge es uns wieder mehr Lockerungen in unserem alltäglichen Leben bringen. Vor allem wünsche ich Ihnen viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen, um alles, was das neue Jahr für uns an Herausforderungen bereit hält, meistern zu können.*

*Sehr geehrte Einwohner  
der Gemeinde Tirpersdorf,*

*jetzt ist die Zeit auf das vergangene Jahr zurückzublicken und sich neue Ziele für das neue Jahr zu setzen. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und den Feuerwehren, allen Mitarbeitern der Gemeinde und bei unseren Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit bedanken.*

*Ihr Bürgermeister Reiner Körner*

**Seit dem Erscheinen des letzten Amtsblattes fanden im alten Jahr am 05. November und am 10. Dezember Gemeinderatssitzungen in der Gemeinde Tirpersdorf statt, über die wir Sie an dieser Stelle informieren und die gefassten Beschlüsse bekanntgeben möchten.**

**Gemeinderatssitzung am 05.11.2020**

**Beschluss-Nr. 26/2020** Der Gemeinderat Tirpersdorf beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Tirpersdorf.

Den Gemeinderäten lagen zwei Bauanträge vor, wofür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. **Beschluss 27/2020** Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Fl.-Nr. 166/9 Gemark. Schloditz **Beschluss 28/2020** Anbau an ein Ferienhaus mit Umnutzung zum Wohnhaus und Errichtung einer Doppelgarage auf Fl.-Nr. 39/2 und 39/3 Gemark. Brotenfeld

**Gemeinderatssitzung am 10.12.2020**

**Beschluss-Nr. 30/2020** Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2020 vom Wahlrecht gem. § 88b SächsGemO Gebrauch zu machen

und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in der bisherigen Form beizubehalten.

- Aufgrund von Schäden an der Dacheindeckung des Gemeindeamtes ist Wasser in die Räume eingedrungen. Eine Notreparatur erfolgte im November. Eine veranlasste Messung zeigte flächig anhaltende Feuchtigkeit in den Zwischendecken und im Mauerwerk, deshalb ist eine Bautrocknung erforderlich. Die Kosten der Bautrocknung sind nicht in der beschlossenen Haushaltssatzung enthalten und stellen somit eine außerplanmäßige Ausgabe dar. **Beschluss-Nr. 31/2020** Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Trocknung der Räume des Gemeindeamtes, welche aus dem gleichnamigen Budget 0007 gedeckt werden kann.

- Durch Schäden an der Dacheindeckung sowie das allgemeine Zustand des Putzes an der Buswarte Halle in Obermarxgrün werden Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Der Gemeinde liegen hierzu verschiedene Angebote für die Dacheindeckung sowie für Putzarbeiten vor. Unter Betrachtung des jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebotes belaufen sich die Kosten auf ca. 8.900 T€ Da im beschlossenen Haushaltsplan für diese Instandhaltungsmaßnahme nur 2.500 T€ veranschlagt wurden, stellen die Mehrausgaben eine überplanmäßige Ausgabe dar. **Beschluss-Nr. 32/2020** Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für Instandhaltungsmaßnahmen an der Buswarte Halle in Obermarxgrün, welche aus dem gleichnamigen Budget 0006 gedeckt werden kann.

**Beschluss-Nr. 33/2020** Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des Angebotes vom 17.11.2020 die Vergabe von Trocknungsarbeiten als Notreparatur im Gemeindeamt Tirpersdorf an die Plauener Bautrocknung GmbH in 08523 Plauen, Moritzstraße 7.

**Beschluss-Nr. 34/2020** Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote die Auftragsvergabe von Dachdeckerarbeiten für die Buswarte Halle Obermarxgrün an die Firma Andy Bromnitz in 08527 Rößnitz, Teichstr. 3 zu vergeben. Die vorgenannte Firma war der wirtschaftliche günstigste Bieter (3 Angebote erhalten).

**Beschluss-Nr. 35/2020** Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote die Auftragsvergabe von Putzarbeiten für die Buswarte Halle Obermarxgrün an die Firma Baugeschäft Schaller in 08606 Tirpersdorf OT Brotenfeld, Arnoldsgrüner Str. 32 zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 36/2020** Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Kaufabsichtserklärung vom 02.10.2020 den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Fl.-Nr. 606/1 der Gemark. Tirpersdorf mit einer Größe von ca. 3.100 qm an Herrn Rüdiger Döhler und Frau Eliška Dásková, Markneukirchner Str. 19 in 08267 Zwota.

**Beschluss-Nr. 37/2020** Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Kaufabsichtserklärung vom 02.10.2020 den Verkauf vom Fl.-Nr. 58/4 und Fl.-Nr. 58/27 der Gemark. Tirpersdorf an Herrn Benjamin und Frau Dr. Lisa Leucht in 08606 Oelsnitz, Schillerstr. 13.

- Der Landkreis Vogtlandkreis beabsichtigt im Jahr 2021 die Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße K 7837 Schloditzer Straße / Stöckigter Straße in Schloditz. In diesem Zusammenhang ist eine Gemeinschaftsmaßnahme über eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen, die Auftragsvergabe und Bauausführung zur Fahrbahnerneuerung der Gemeindestraße „Waldweg“ in Schloditz möglich. Aktuell liegt für die Erneuerung der Gemeindestraße „Waldweg“ eine Kostenschätzung seitens des Ingenieurbüros Pfaff in Höhe von ca. 43.000 T€ vor. **Beschluss-Nr. 38/2020** Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Vogtlandkreis über eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen, die Auftragsvergabe und Bauausführung zur Fahrbahnerneuerung der Gemeindestraße „Waldweg“ in Schloditz im Jahr 2021.

## Informationen der Gemeinde Tirpersdorf

- Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen konnte unter anderem das Pyramidenfest nicht stattfinden. Um die Einwohner auf die haameli- che Zeit einzustimmen rief der Heimatverein kurz entschlossen eine Advents- fenster-Aktion ins Leben. Hierzu wurden 24 Haushalte gesucht, die jeweils ein Fenster oder einen Platz im Garten bis einschließlich Heilig Abend weihnachtlich gestalten sollten. Dadurch wurden die Ein- wohner zu einem weihnachtlichen Spaziergang durch Tirpersdorf ein- geladen und viele Einwohner nutzten auch diese Chance, um die kreativen Fenster zu bestaunen. Die Resonanz zu diesem Aufruf war enorm, es konnte für jeden Tag im Dezember bis zum Heiligen Abend ein Haus- halt gefunden werden, der ein Adventsfenster gestaltet hat. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen freiwilligen Haushalten bedanken, die sich am XXL-Adventskalender beteiligt haben und so die Einwohner auf die Weihnachtszeit einstimmten. Durch diesen Aufruf waren aber auch viele andere Grundstücke sehr schön weihnachtlich geschmückt.

Reiner Körner  
Bürgermeister

### An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lottengrün

Der Vorstand unserer Genossenschaft wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein gesundes, gesegnetes und erfolgreiches Jahr 2021.

#### Informationen:

1. Im April 2020 war, wie bekannt, die Wahlperiode des Vorstandes ausgelaufen. Der bereits angesetzte Neuwahltermin wurde aufgrund der Versammlungsverbote gestrichen. Bei der Besprechung des Vorstandes zur weiteren Verfahrens- weise am 07.05.2020 erklärten sich alle Mitglieder zur zwi- schenzeitlich kommissarischen Mitarbeit, bis zu einer möglichen Neuwahl, einverstanden.
2. Die angesetzte Auszahlung der Pacht wurde aus o. g. Grund ebenfalls nicht durchgeführt. Es wird nachdrücklich nochmals darum gebeten, dass Ände- rungen der Besitzverhältnisse nach 12/2015 dem Jagdvorsteher zugeleitet werden müssen. Bis zu diesem Datum liegen digitalisierte Unterlagen vor. Für Falschzahlungen tragen die jeweiligen Mitglieder die Verantwortung.

Für Rücksprachen stehe ich, Alfred Adler, Telefon 037463 83846, gerne zur Verfügung.

gez. Adler  
Jagdvorsteher Lottengrün

## Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Jako- bus im Vogtland vom 4. November 2020

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oelsnitz/V. erlässt aufgrund § 13 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchgemeindeordnung der Evan- gelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amts- blatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen (für Feier- und Leichenhallen)

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle / Leichenkammer
- § 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musikalische Darbietungen

#### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 23 Vernachlässigte Grabstätten
- § 24 Grabpflegevereinbarungen
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinder- arbeit
- § 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 30 Entfernen von Grabmalen

#### B. Reihengrabstätten

- § 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### C. Wahlgrabstätten

- § 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 34 Alte Rechte

### IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Ver- storbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besin- nung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestat- tungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

### I. Allgemeines

#### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Arnoldsgrün, Bösenbrunn, Dröda, Eichigt, Geilsdorf, Kemnitz, Kloschwitz, Krebs, Kürbitz, Oelsnitz/Vogl., Planschwitz, Poss- eck, Rodersdorf, Sachsgrün, Schönbrunn, Schöneck, Schwand, Taltitz,

Thossen, Tirpersdorf, Triebel, Unterwürschnitz und Wiedersberg stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehens und in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland. Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt in Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### **§ 2 Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung verstorbener Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Adorf/ OT Gettengrün, Bösenbrunn, Eichigt, Triebel, Weischlitz, Oelsnitz/Vogtl., Tirpersdorf, Schöneck und Mühlental hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen sind oder sofern beschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 4 Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum, Abfälle usw. abzulegen, es sei denn, es gibt dafür extra ausgewiesene Plätze und/oder Behälter
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Tiere mitzubringen
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (5) Bei Sturm, Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der

den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und nicht kompostierbare Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte und Materialien dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Werktage.

### **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirchen, Kapellen, Feier- und Leichenhallen**

#### **§ 8 Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- (5) Erdbestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen finden montags bis freitags statt.

#### **§ 9 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 10 Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Sofern Leichenhallen oder -kammern zur Verfügung stehen, dienen sie zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Die Friedhofskapelle, Feierhalle oder Kirche im jeweiligen Ortsteil dient bei der kirchlichen Bestattung oder Trauerfeier als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet dies auch anderen Personen auf Antrag, wobei von diesen der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren ist. Christliche Symbole dürfen weder verdeckt, verändert noch entfernt werden.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle, Kapelle und Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Dekorationen obliegen dem Friedhofsträger.

### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 Musikalische Darbietungen

Sämtliche Feierlichkeiten, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; bei kirchlichen Trauerfeiern der Zustimmung des Pfarrers.

## B. Bestattungsbestimmungen

### § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten und bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

### § 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge nur dann, wenn dem keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruft zu sorgen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

### § 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Beisetzungen oder Beerdigungen in bestehende Gräber hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vor der Beisetzung oder Beerdigung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Müssen beim Grabaushub Grabmale, Fundamente und/oder Grabzubehör durch einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

### § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers, und des Gesundheitsamtes (nur bei Leichnamen). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine an-

dere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffblumen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind (auch als Verpackungsmaterial) nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

### § 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof können Nutzungsrechte vergeben werden an:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Reihengrabstätten
  - c) Gemeinschaftsgrabstätten
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung.
- (5) Für die Grabstätten gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und b) ist der Nutzer zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen der Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) bzw. der Ruhezeit (Reihengräber) dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit abgeräumt übergeben, werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Verwendete Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe a) und b) müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.



- Nutzungsberechtigte können die Grabstätten entweder selbst anlegen und pflegen oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Grabbpflege endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Folien (z.B. als Unterlage unter Kies), Grabmale, Grabeinfassungen, -abdeckungen, und -schmuck. Anfallende Abfälle dürfen von den Nutzungsberechtigten nur dann vor Ort sortiert entsorgt werden, wenn auf dem Friedhof entsprechende Behältnisse vorgehalten werden.
  - (4) Das Aufstellen von dauerhaften Sitzgelegenheiten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
  - (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Pflanzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
  - (6) Nicht gestattet sind:
    - a) Diffusionsbehindernde Grababdeckungen (z.B. Stein-, Holz oder Metallplatten) von mehr als einem Drittel der Grabfläche,
    - b) die Verwendung von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabbpflege,
    - c) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätten,
    - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
    - e) Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätten (z.B. Kiesumrandungen, Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Aufstellen von Pflanzgefäßen und Plattenumrandungen)
    - f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Betonplatten oder ähnlichen Materialien,
    - g) Gläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen- oder Schalenersatz.

#### § 22 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe c sind Reihenräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
- (3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (4) Überurnen sind nicht zugelassen.
- (5) Individueller Schmuck oder eine Kennzeichnung der einzelnen Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck in angemessener Größe kann auf dafür vorgesehene Flächen, die der Friedhofsträger zuweist, abgelegt werden. Der Friedhofsträger behält sich vor, Grabschmuck kostenpflichtig zu entsorgen, wenn dieser den vorgenannten Festlegungen nicht entspricht.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

#### § 23 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen; bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der 6 Wochen nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen; bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Pflanzen zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Ordnungswidriger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger kostenpflichtig entsorgt.

#### § 24 Grabbpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabbpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabbpflegevertrages übernehmen.

#### § 25 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltungen und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich

lich ist.

- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
  - (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen gelten folgende Mindeststärken:
    - bis 0,80 m Höhe: 12 cm
    - bis 1,20 m Höhe: 14 cm
    - bis 1,60 m Höhe: 16 cm
- Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, gibt der Friedhofsträger den Mindestabstand vor.

#### § 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
  - c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 27 Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 27 Absatz 3 oder 4 erforderliche Erklärung.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- (3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass
  - a) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - b) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 31. Dezember 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

- (4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

#### **§ 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach der Frostperiode Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit zu prüfen.
- (4) Die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### **§ 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

#### **§ 30 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhezeit sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 29.

### **B. Reihengrabstätten**

#### **§ 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Der Grabhügel einer Reihengrabstätte ist max. 1,80 m lang, 0,80 m breit und 0,15 m hoch. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 33 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte informiert.

### **C. Wahlgrabstätten**

#### **§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Der Grabhügel einer einzelnen Wahlgrabstätte ist max. 1,80 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten verge-

ben.

- (4) Der Nutzungsberechtigte entscheidet, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

#### **§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 32 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 32 Absatz 4 genannte Person ist möglich. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### **§ 34 Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 32 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 32 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 und 6 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls

- wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 3, 25 Absatz 1 und 2, wird nach § 26 Absatz 3 verfahren.
  - (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 6 wird nach § 23 verfahren.

### § 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Wortlaut.
- (2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- (3) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Hinweise in den Kirchlichen Nachrichten sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

### § 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisher geltenden Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

  
 Anitz  
 Vorsitzender


  
 Kirchhoff, Pfr.  
 Mitglied

AZ: R 56512 Vogtland, St. Jakobus

Chemnitz, 12.11.2020

### BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz




  
 Meister  
 Oberkirchenrat

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland (FGO)

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

## § 5

### Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen werden 10 € Gebühren berechnet. Ist eine Adressermittlung notwendig, weil entgegen § 20 Absatz 6 der Friedhofsordnung Änderungen der Adresse nicht mitgeteilt wurden, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7

### Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
  - 1.1. für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres 550,00 €  
(Ruhezeit 10 Jahre)
  - 1.2. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres 1.100,00 €  
(Ruhezeit 20 Jahre)
2. **Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.1. Einzelstelle 1.200,00 €
  - 2.2. Doppelstelle 2.400,00 €
  - 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für
    - Grabstätten nach 2.1. 60,00 €
    - Grabstätten nach 2.2. 120,00 €

##### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 300,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 500,00 €
3. Urnenbeisetzung 400,00 €
4. Verwaltungsgebühr 165,00 €  
(wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 75,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung 250,00 €

##### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für das Grabmal, die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber
  - 1.1 für Sargbestattung 4.450,00 €
  - 1.2 für Urnenbestattung 4.250,00 €

2. Gemeinschaftsanlage
  - 2.1. für Sargbestattungen 3.850,00 €
  - 2.3. für Urnenbeisetzung 3.650,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 47,50 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 15,85 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 47,50 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €

## § 8

### Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Sie wird im vollen Wortlaut bekanntgemacht.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher geltenden Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirsperndorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz, den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

  
Apitz  
Vorsitzender

  
Kirchhoff, Pfr.  
Mitglied

AZ: R 56513 Vogtland, St. Jakobus  
Chemnitz, 12.11.2020

**BESTÄTIGT**



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

  
Meister  
Oberkirchenrat

# Heimatverein Tirpersdorf e.V.

## ZUSAMMEN mitten im Vogtland



Liebe Heimatfreunde und Bürger der Gemeinde,

wir hoffen, Sie konnten die ruhigeren Tage im Jahr auch unter den eingeschränkten Bedingungen genießen, etwas herunterfahren und Kraft und Energie tanken. Mit dem Jahr 2020 liegt ein denkwürdiges Jahr hinter uns, das wir alle sicherlich nicht mehr vergessen werden.

Aufgrund der schwankenden Fallzahlen ist die derzeitige Pandemie-Situation sehr schwierig einzuschätzen und erst die kommenden Tage werden aufzeigen, wie sich die Feiertage auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt haben. Die Tatsache, dass länderübergreifend in ganz Europa und darüber hinaus in großen Teilen der Welt Impfungen durchgeführt werden, gibt Zuversicht auf eine Stabilisierung der Situation, sodass wir mit Optimismus auf ein gutes Jahr 2021 blicken können.

**Zum Schutze aller werden daher auch bis auf Weiteres keine öffentlichen Veranstaltungen des Heimatvereines stattfinden!**

**Dennoch möchten wir den geplanten Termin für unser diesjähriges Heimatfest veröffentlichen, und hoffen auf ein Wiedersehen vom 27.-29.08.2021.**

Bleiben Sie gesund!

Der Vorstand des Heimatverein Tirpersdorf e.V.

### Erster begehbare Adventskalender in Tirpersdorf

Advent in Tirpersdorf hieß bislang immer das traditionelle Pyramidenfest, Weihnachtsmann, Ausstellung in der Heimatstube und viele kleine Dinge, die das Warten auf die Festtage versüßten. Doch in 2020 war alles irgendwie anders. Trotzdem kein Grund für uns, den Kopf in den Sand zu stecken!



Um im Ort auf die haameliche Zeit einzustimmen, haben wir erstmalig eine Adventsfenster-Aktion ins Leben gerufen. Dazu suchten wir, sehr kurzfristig, 24 Haushalte, die Lust hatten, einen Tag im Advent zu gestalten! Der Kreativität waren dabei keine Grenzen gesetzt, gestaltet werden konnte ein Fenster, ein Hoftor oder ein Platz im Garten. Einzige Bedingung: Sichtbarkeit vom öffentlichen Straßenraum mit Kennzeichnung des Tages bis einschließlich Neujahr.

Unsere kleinen und großen Künstler, die dem Aufruf zur Gestaltung einer Weihnachtsmalerei nachgekommen sind, erhielten direkt einen Platz für Türchen Nummer 1 in den Fenstern des Vereinsssaales.

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten, die mit viel Liebe zum Detail und Kreativität Ihre Türchen gestaltet haben! Ein Fest von Nachbarn für Nachbarn – mehr als gelungen!



### Wanderwegnetz um Tirpersdorf

Im Ortskern steht seit Weihnachten eine große Übersichtstafel, die im ersten Schritt 7 Touren rund im Tirpersdorf, mit Längen von fünf bis 13 Kilometern, sowohl für Einheimische als auch Touristen und Gäste anbieten soll. So einfach geht's: QR-Code abschnappen, GPX-Datei für das Smartphone herunterladen, in die eigene Wander-App, z.B. Komoot oder Outdooractive importieren, Route laden und loswandern. Falls



sich doch einer verlaufen sollte, ist auf der Homepage ein Notfallkontakt hinterlegt, sodass wir bei der Orientierung und Zielführung behilflich sein können!

Volker Six war hier federführend für das Tourennetz verantwortlich. Sowohl zu Fuß als auch per Rad zeichnete er die Strecken auf und bereitete diese digital auf. Zum Wanderprojekt-Team gehörten zudem Bastian Schneider, als Webmaster für die Verfügbarkeit der Infos im Internet, Anett Hoffmann für Gestaltung und Layout, Gert Fickert als Berater und Thomas Kesselboth, der seitens des Vorstandes die Idee ebenfalls vorantrieb. Damit ist das Projekt aber noch nicht beendet, je nachdem, ob es Fördermittel und Geld durch die Gemeinde gibt, sind weitere Übersichtstafeln zur Groborientierung, Wissens- und Erlebnispfade sowie Ruhe- und Rastplätze in Planung. Der Ausbau des Wegenetzes im Gemeindegebiet mit den sieben Ortsteilen ist ebenfalls eine Zielsetzung. Ideen und Anregungen können gerne direkt an Volker Six oder Anett Hoffmann weitergegeben werden.

[www.heimat-tirpersdorf.de](http://www.heimat-tirpersdorf.de)




**Mike Hannemann**  
**DACHDECKERMEISTER**

- Dachdeckerei
- Dachklempnerei
- Holzbau
- Innenausbau

Dorfstr. 34 • 08261 Schöneck  
OT Arnoldsgrün  
Tel.: 037464/18861 • Mobil: 0172/8760526



**GRUBER**  
**Kommunikation**

PC-Service & Kommunikationstechnik

Inh. Reiko Gruber  
Dittrichplatz 6  
08523 Plauen  
T: 03741 - 70 88 62  
F: 03741 - 59 89 99  
H: 0178 - 877 39 64  
[info@pc-gruber.de](mailto:info@pc-gruber.de)

**Soforthilfe**  
bei Problemen mit  
**PC, Internet, Handy & Co.**

*Handy-Allnet-Flat ab 9,99€ pro Monat*  
*Festnetz DSL ab 19,99€ pro Monat*

- PC-Service
- Mobilfunk
- ISDN / DSL
- Datenrettung

**www.vogtlandhandy.de**

# BAUGESCHÄFT SCHALLER

Neubau, Um- und Ausbau • Altbausanierung  
Baureparaturen • Bauplanung

Inh. Mario Schaller

Arnoldsgrüner Str. 32  
08606 Tirpersdorf



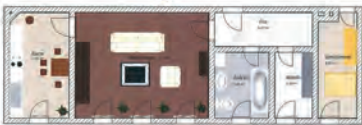
Tel. 037463 / 76 0 36 + 760 298  
Fax: 037463 / 760 299  
baugeschaeft.schaller@alice.de

## WOHNEN UND LEBEN IN OELSNITZ/VOGTL.

### Wohnung des Monats Januar 2021

-Schillerstraße 1 -  
2-Raum Wohnung 66,00 m<sup>2</sup>, DG re., Kaltmiete 287,10 € zzgl. Nebenkosten 145,00 € pro Monat  
(Energie: 1892, Energieausweis: Verbrauchsausweis 112 kWh (m<sup>2</sup>\*a), Energieeffiz: Erdgas)

● 2 Raum Wohnung  
für Individualisten



### Erfragen Sie unsere aktuellen Angebote

Sie suchen eine Wohnung,  
wir vermieten Ihnen als kompetenter Partner z.B.:

- \* **1-R-WE mit Balkon und Aufzug**  
Otto-Riedel-Str. 3, IV. OG re., ca. 34,91 m<sup>2</sup>,  
(EnAusw. Verbrauch, 95 kWh (m<sup>2</sup>\*a), Fernwärme, Bj: 1987)  
**150,11 €/Monat KM + 80,00 € NK**
- \* **2-R-WE**  
Bachstr. 6, II. OG li., ca. 47,30 m<sup>2</sup>,  
(EnAusw. Verbrauch, 110 kWh (m<sup>2</sup>\*a), Erdgas, Bj: 1960)  
**198,66 €/Monat KM + 109,00 € NK**
- \* **3-R-WE**  
Bachstr. 19, DG, ca. 72,50 m<sup>2</sup>,  
(EnAusw. Verbrauch, 80 kWh (m<sup>2</sup>\*a), Erdgas, Bj: 1925)  
**300,88 €/Monat KM + 167,00 € NK**

#### Unser Service:

- Vermietung von Wohnungen aus unserem Bestand
- Verkauf von Altimmobilien aus dem Bestand
- Verwaltung von Eigentumswohnungen
- Vermietung einer Gästewohnung

Adolf-Damaschke-Straße 99 | 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Telefon: 037421 / 4 95 - 0 | Fax: 037421 / 4 95 - 55  
E-Mail: info@oewog.de



OEWOG

Oelsnitzer  
Wohnungsbau-Gesellschaft mbH

www.oewog.de

## Hoffentlich schafft er es noch rechtzeitig...

„Vorfreude, schönste Freude. Freude im Advent.“ So heißt es schon in einem altbekannten Weihnachtslied. Kein Fest im Kindergarten oder zu Hause sorgt wohl für so viele funkelnde Kinderaugen wie Weihnachten. Sobald unsere Einrichtung im weihnachtlichen Schmuck erstrahlte, kann man auch die Vorfreude und Aufregung auf die beginnende Weihnachtszeit bei den Kindern spüren und man konnte förmlich an den Blicken der Kinder erkennen, wie sie sich überlegten, was sie sich vom Weihnachtsmann wünschen. Damit „der Mann mit dem Rauschbart“ bis zum Fest noch rechtzeitig alle Wünsche bearbeiten konnte, gestalten wir mit den Kindern ihre Wunschzettel und schickten diese an den Weihnachtsmann in Himmelpfort. Jetzt war Daumendrücken angesagt, dass alle Wünsche in Erfüllung gehen.



In unserer „Pustblume“ werkten die Kinder genau so fleißig und eifrig wie die Wichtel beim Weihnachtsmann und bastelten unter anderem Weihnachtsgeschenke für ihre Eltern, trafen Vorbereitungen für unsere Weihnachtsfeier, naschten heimlich beim Plätzchen backen vom Zuckerwerk zur Dekoration, sangen gemeinsam Weihnachtslieder und lauschten Weihnachtsgeschichten.

Doch dann kam alles anders wie gedacht. Es kam der Lockdown und unsere Weihnachtsfeier konnte nicht wie geplant stattfinden. Schnell wurde ein neuer Termin dafür festgelegt. Aber es stellte sich die Frage: „Kann der Weihnachtsmann seine Termine auch so schnell umplanen?“ Natürlich!!!! Da er ja bei uns jährlich als „Stammgast“ zu Weihnachten zu Besuch ist, machte er dies möglich. Allerdings kam er uns dieses Jahr, zum Vorteil der Kinder, nicht zu nahe. Aber Geschenke hatte er trotzdem für alle im Gepäck.



Jetzt hieß es nur noch, Weihnachtsmannsack aufgemacht, Geschenke herausgeholt und los geht's mit Spielen. Zum Abschluss unserer Weihnachtsfeier ließen wir uns bei einem gemütlichen Beisammensein unsere selbstgebackenen Plätzchen und Kakao schmecken und waren erleichtert, dass der Weihnachtsmann den Weg doch noch zu uns gefunden hatte.

Das Team und die Kinder der Kita „Pustblume“ Tirpersdorf wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Gemeindeamt Werda  
Mittlere Straße 31  
08223 Werda  
Telefon: 037463/88232  
Telefax: 037463/22717  
E-Mail: [gemeinde-werda@jaegerswald.de](mailto:gemeinde-werda@jaegerswald.de)

Öffnungszeiten:  
Montag 10 - 12 Uhr  
Donnerstag 14 - 18 Uhr  
Sprechzeit Bürgermeisterin:  
Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
Internet: [werda-vogtland.de](http://werda-vogtland.de)

Gemeindeamt Kottengrün  
Telefon: 037463/88295

Sprechzeit Bürgermeisterin:  
Dienstag 16.00 - 17.00 Uhr

Wieder ist nun ein neues Jahr gekommen,  
das alte still und leis' verronnen,  
hat Gedanken und Erinnerungen mit sich genommen.  
Doch solltest Du es nicht bedauern,  
dass Bekanntes und Bewährtes von Dir geht,  
da mit jedem Abschied auch ein vielversprechender  
Anfang ansteht.  
In diesem Sinne auf ein gutes Jahr 2021!

## Sehr geehrte Einwohner/innen aus Kottengrün und Werda,

hinter uns liegt ein ungewöhnlicher Jahreswechsel und das neue Jahr beginnt ebenso.

An dieser Stelle wünsche ich Ihnen bei allen Einschränkungen im täglichen Miteinander vor allem Gesundheit, Kraft und Optimismus für die kommende Zeit.

Ihre Carmen Reiher  
Bürgermeisterin

\*\*\*

Die für den 08.12.2020 anberaumte Gemeinderatssitzung musste abgesagt werden.

Die noch im Dezember 2020 notwendigen Beschlüsse einfacher Natur wurden daher im schriftlichen Verfahren einstimmig herbeigeführt. Dabei handelt es sich um folgende:

1. Der Gemeinderat Werda beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 EUR zum Erwerb des Flurstückes Nr. 212 der Gemarkung Pillmannsgrün, welche budgetübergreifend aus dem Budget 0007 (Gemeindestraßen) gedeckt werden kann.
2. Der Gemeinderat Werda beschließt, für das Haushaltsjahr 2020 vom Wahlrecht gem. § 88b SächsGemO Gebrauch zu machen und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in der bisherigen Form beizubehalten.

## Weihnachtspost fand großen Anklang



Da unser traditionelles Drehturmfest pandemiebedingt ausfallen musste, wurde unseren Kleinsten die Möglichkeit eingeräumt, dem Weihnachtsmann anstelle des persönlichen Treffens ein paar nette Zeilen oder Gedichte zukommen zu lassen. Dazu wurden an den beiden Kindereinrichtungen entsprechende Weihnachtsbriefkästen angebracht. Fast 50 Kinder grüßten auf diese Weise den Weihnachtsmann. Dieser wiederum ließ es sich nicht nehmen, die Kinder mit einem kleinen Präsent zu überraschen.

Wir alle hoffen, dass wir uns im Jahr 2021 zum Drehturmfest in Werda wiedersehen werden.

Carmen Reiher  
Bürgermeisterin



**Blutspendeaktion  
des DRK Blutspendedienstes Sachsen**

**Grundschule in Werda  
am Freitag, den 29. Januar 2021  
in der Zeit von 15.00 - 19.00 Uhr**

BAD | HEIZUNG | DACH



VOLLBIOLOGISCHE KLEINKLÄRANLAGEN

MEISTER DER ELEMENTE

Fa. Ficker, Inh. Doreen Liebold  
Talsperrenstraße 2  
08223 Werda  
Telefon: 037463 - 883 40

[www.fickerwerda.de](http://www.fickerwerda.de)



**Malermeister  
Mike Ficker**

Ihr Fachbetrieb für Farbe, Gestaltung, Bautenschutz.

Langer Weg 6  
08223 Werda  
OT Kottengrün

Tel. 037463 89712  
Fax 037463 22364  
[colorman-mike@t-online.de](mailto:colorman-mike@t-online.de)

**Brennstoffe**  
**nagler**

**Heizöl · Kaminholz  
Holzbriketts · Pellets**

[www.brennstoffe-nagler.de](http://www.brennstoffe-nagler.de)

Bahnhofstr.29  
08538 Weischlitz  
OT Reuth

**037435/5303**

## Lasst uns froh und munter sein!



Was für ein aufregendes Jahr! Abschied vom Kindergarten, Schulanfang und jede Menge neue Freunde. Doch wie bei den anderen Klassen sollte es bei uns nicht werden. Dieses besondere Jahr spiegelt sich natürlich auch in der Schule wider. Gerade in der sonst so vollen Weihnachtszeit mussten unsere Schüler

auf einiges verzichten. Weihnachtstheater, Ausfahrten, Kekse backen – all das war dieses Jahr nicht möglich. Doch ein kleines Highlight durfte nicht fehlen! Am letzten Freitag, bevor die Kinder in die häusliche Lernzeit gehen und anschließend die wohlverdienten Ferien starten sollten, fand auch in unserer 1. Klasse eine kleine vorgezogene Weihnachtsfeier statt. Ganz typisch mit Weihnachtsmusik, Geschichten und Räucherkerzen verbreiteten die Schülerinnen und Schüler den Weihnachtszauber im ganzen Klassenzimmer. Basteleien und die eigenen gebackenen Kekse durften dabei natürlich nicht fehlen. So kam schnell Weihnachtsstimmung auf.



Das Beste kam zum Schluss – das gemeinsame Wichteln. Und auch der Weihnachtsmann hat uns in dieser Zeit nicht vergessen! Er stapfte zwar nicht persönlich bei uns vorbei, aber dennoch hat er für jeden etwas in der Schule abgegeben. Da wurden die Kinderaugen groß, als jeder jetzt schon so reichlich beschenkt wurde. Ein gelungener Abschied für ein aufregendes Jahr. Wir sind gespannt, was das neue Jahr uns bringt!



Ein Tannenbaum darf zur Weihnachtszeit natürlich nicht fehlen und die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4a haben den Baum mit selbst gebastelten bunten Sternen geschmückt.

*Nun hat das Jahr 2021 schon begonnen- und wir Kinder und das gesamte Team der Grundschule Werda wünschen allen Kindern dieser Welt ein unbeschwertes, buntes und spannendes Neues Jahr und ihnen und ihren Familien Glück und Gesundheit.*

## Der Hort in Werda berichtet:



Ein außergewöhnliches Jahr liegt hinter uns und leider startet 2021 genauso – mit Abstand – Maske – keinem regulären Hortalltag. Dennoch werden wir versuchen, das Beste aus dieser Situation zu machen, so wie es auch im Dezember war.

Die Kinder, die unsere Einrichtung besucht haben, waren fleißig und bastelten die verschiedensten weihnachtlichen und winterlichen Dinge – so entstanden Sterne aller Art, Gestecke aus alten Weberschiffchen, Fensterbilder und vieles andere.



Ein kleiner Höhepunkt war dann in der letzten Woche vor den Ferien der improvisierte Kinonachmittag der einzelnen Klassen mit „Nico dem Rentier“ und selbstgemachtem Popcorn.



Nun nützen wir den Schnee und wünschen Ihnen allen ein hoffnungsfrohes und gesundes neues Jahr,

mit herzlichen Grüßen das Hortteam aus Werda

## BESTATTUNGEN



**Hannemann & Bauerfeind**



**Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.**

Rosa-Luxemburg-Straße 8 • 08606 Oelsnitz  
Telefon 037421 - 704861 • Mobil 0176 61 07 09 56  
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen braucht,  
dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.



Gemeindeamt Bergen  
Falkensteiner Straße 10  
08239 Bergen  
Telefon: 037463/88201  
Telefax: 037463/8120

Öffnungszeiten:  
Montag 8 - 12 Uhr  
Dienstag 14 - 18 Uhr  
Donnerstag 8 - 12 Uhr

E-Mail: [gemeinde-bergen@jaegerswald.de](mailto:gemeinde-bergen@jaegerswald.de)  
Internet: [www.bergen-vogtland.de](http://www.bergen-vogtland.de)

## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bergen,

einen Satz zu formulieren, der weder die Worte „Corona“ noch „Pandemie“ enthält, ist inzwischen fast unmöglich geworden. Die Schutzmaßnahmen und eine Reihe von Einschränkungen können bei noch so viel Optimismus dem Bestgelaunten unter uns den Alltag vermiesen. Kein Wunder: Haben wir uns doch 2019 auf Silvester gefreut, mit Freunden und Bekannten gefeiert, bei einem Feuerwerk unseren Nachbarn ein glückliches neues Jahr gewünscht. Darauf mussten wir 2020, wie auf so viele Höhepunkte, verzichten.

Ja, diese Einschränkungen sind lästig und dauern an. Doch es lohnt sich, konsequent zu bleiben! Lassen Sie sich nicht unterkriegen, es wird auch eine „Nach-Corona-Zeit“ geben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen gelungenen Start sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2021.

Auch dieses Jahr wollen wir uns wieder den Herausforderungen stellen und unsere Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten gestalten und voranbringen. In der Hoffnung, dass ab April 2021 die Einschränkungen aufgehoben werden können, zählen wir wieder auf unsere Vereine, die Feuerwehr und die Kindertagesstätte. Mit ihren Aktivitäten werden sie das Leben und Wohnen in unserem Ort durch ihre Veranstaltungen wieder bereichern.

*Ihr Bürgermeister Günter Ackermann und die Gemeinderäte*

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020:

Frau Elke Taubert hat zum 31.12.2020 ihre Tätigkeit im Verwaltungsbund Jägerswald und in der Gemeinde Bergen beendet und wird in das Rentenalter eintreten. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte bedanken sich bei Frau Taubert für ihre geleistete Arbeit. Sie wünschen ihr vor allem Gesundheit sowie viel Freude bei ihren weiteren Vorhaben nun außerhalb des beruflichen Einsatzes.

Es wurde Frau Annette Merkel vorgestellt, die die Tätigkeit von Frau Taubert in der Gemeinde Bergen übernehmen wird.

Der Bürgermeister berichtete, dass es sich der Gemeinderat bei der Entscheidung für die Vorschläge zum Bürgerpreis der Sparkasse Vogtland in der Vergangenheit nicht leicht gemacht hat. Im Jahr 2020 gab es keine Alternative. Der Aufruf „Turbine hilft!“ war die zündende Idee für 2020. Ab März 2020 schaltete der SV Turbine Bergen eine Hotline mit ihrem Hilfsangebot für die Bürger von Bergen. Die Mitglieder der SV Turbine Bergen boten an, für betroffene Risikogruppen Einkäufe und Besorgungen zu erledigen, dabei wurden sie auch durch Kameraden der FFW Bergen unterstützt. Das Angebot wurde angenommen und bestand

über den Sommer 2020 hinaus und ist auch zurzeit noch für Bürger unserer Gemeinde ein wichtiger Anlaufpunkt.



Der Bürgermeister dankte im Namen des Gemeinderats den Initiatoren Frau Nicole Stützner, Frau Lena Kliegel und Herrn Daniel Kliegel stellvertretend für alle Beteiligten an dieser Aktion, mit einer Ansprache schloss sich Frau Adler von der Sparkasse Vogtland an. Anschließend übergaben Frau Adler und Herr Fiedler den Bürgerpreis der Sparkasse Vogtland an die drei Initiatoren.

### Sicherung der Gehwege im Winter:

Beachten Sie bitte die Festlegungen der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bergen (Straßenreinigungssatzung).

### Im Teil III Winterdienst ist unter anderem festgelegt:

- Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Anlieger bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken zu räumen.
- Die Sicherheit des Verkehrs ist so zu gewährleisten, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- Die Räum- und Streupflicht der Gehwege vor ihren Grundstücken gilt in der Zeit von 7 bis 20 Uhr.

Günter Ackermann  
Bürgermeister

## Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger

[www.baumstumpf-raus.de](http://www.baumstumpf-raus.de)

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

*Mit einer Anzeige im*

**AMTSBLATT**

der Gemeinden

**Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda**

und des

**Verwaltungsverbandes „Jägerswald“**

*erreichen auch Sie Ihre Kunden!*

## Grüße aus der KITA „Am Ententeich“



Ein leuchtender Weihnachtsbaum schmückte die Räume der KITA „Am Ententeich“ und erfreute die Kinder und Erzieherinnen in der Vorweihnachtszeit. Leider wurde es ab Mitte Dezember 2020 ruhiger in den Räumen der KITA. Denn es konnte nur noch für einige Kinder die Notbetreuung aufgrund neuer Allgemeinverordnungen angeboten werden.

Auf diesem Wege wünschen die Erzieherinnen der KITA allen Kindern, deren Eltern und Geschwistern sowie den Lesern alles Gute für das neue Jahr 2021, viel Freude und vor allem Gesundheit.



Die Erzieherinnen hoffen auf ein baldiges Wiedersehen mit allen Kindern in der KITA „Am Ententeich“ und freuen sich auf gemeinsame fröhliche Stunden bei Spiel und Spaß.

## Ankündigung einer Gehölzpflegemaßnahme am Gewässer Trieb

Die Landestalsperrenverwaltung, der Betrieb Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster, informiert über vorgesehene Gehölzpflegemaßnahmen an der Trieb im Bereich der Ortslagen Bergen und Trieb von Januar 2021 bis Ende Februar 2021.

Hierzu wird es erforderlich, private Anliegergrundstücke zu betreten und zu befahren.

Eventuell entstandene Schäden, werden durch die Landestalsperrenverwaltung nach Beendigung der Maßnahme wieder ordnungsgemäß hergestellt.

Das Schnittholz wird den jeweiligen Grundstückseigentümern auf Wunsch zur Verfügung gestellt und während der Maßnahme vor Ort gelagert.

Anfragen können jederzeit an die Landestalsperrenverwaltung Dienststelle Plauen, Herrn Weiß unter 03741/ 1564 126 gerichtet werden.

## Positive Einwohnerresonanz durch intensive Vereinstätigkeit

### Heimatverein zieht Bilanz und bedankt sich bei den Sponsoren

Seit dem 26. August 1992 existiert der Heimatverein Bergen e.V. Sein satzungsgemäßes Ziel ist die Förderung der Wahrung und Pflege des Brauchtums, der Mundart, der Heimatgeschichte und der vogtländischen Kunst und Literatur. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Informationen zu geschichtlichen und historischen Ereignissen der Dorfentwicklung,
- Exkursionen zum Kennenlernen und Vertiefen der Vogtlandheimat,
- Wahrung der alten vogtländischen Gemütlichkeit und Geselligkeit.

In den ersten Jahren lagen die Schwerpunkte in der Organisation von vogtländischen Hutzenabenden und öffentlichen Heimat-Veranstaltungen, von Busausfahrten zu den Schönheiten der näheren und weiteren Heimat, der Erarbeitung einer ersten kleinen Ortschronik und der Organisation von Vorträgen zu aktuellen Gesellschaftsproblemen. Mit dem Bezug der neuen Vereinsräume in der ehemaligen Schule richtete sich der Fokus der Vereinstätigkeit auf die geschichtliche Aufarbeitung der Dorfentwicklung, auf die Gestaltung von Ausstellungen u.a. zu den Themen - Dorfleben, Stickerei, Bauern, Wismut-Bergbau, Schule, 750-jährigen Ortsgeschichte - sowie auf die Erstellung einer Power-Point-Präsentation, ohne dabei die Ausfahrten zu heimatlichen Sehenswürdigkeiten, zu kleinen und großen Ausstellungen mit anschließenden gepflegten Zusammensein zu reduzieren.

Im Ergebnis langjähriger umfangreicher Recherchen in Archiven und Bibliotheken sowie privater Sammlungen alter Postkarten, Geschichtsdokumenten, Originalurkunden und Bildern und durch Informationen noch lebender Zeitzeugen gestalteten Mitglieder unseres Vereins eine 84-seitige Broschüre mit Geschichtssplittern von der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1267 bis zum Redaktionsschluss im Januar 2017. Die Druckkosten wurden durch die Gemeinde im Finanzrahmen des Budgets zur 750 Jahrfeier übernommen.

Im Nachgang zur Broschüre „750 Jahre Bergen“ erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Regie vom Vereinsvorsitzenden Ekkehard Mothes eine 100-seitige Bilddokumentation „Bergen im 20. Jahrhundert“. Grundlage waren seit ca.15 Jahren im Verein gespeicherte Bilder und Dokumente. Sehr hilfreich erwiesen sich die umfangreichen Informationen und privaten Bilder von uns helfenden Bürgerinnen und Bürgern bei denen wir uns sehr herzlich bedanken.

Beim Druck unterstützten uns diesmal dank der Akquise vom Vereinsvorstand regionale und überregionale Sponsoren. Unser herzlicher Dank gilt den Unternehmen

- Sparkasse Vogtland, envia-Mitteldeutsche Energie AG, IPRO consult Dresden, Südsachsen Wasser GmbH und Sternquell Brauerei Plauen, ohne deren Hilfe dieses umfangreiche Projekt nicht hätte erfolgreich zu Ende gebracht werden können.

Vorstand des Heimatverein Bergen/V.

# Heizöl???

(037468)  
23 62

• Containerdienst • Brennstoffe • Heizöl

König Mineralöle GmbH  
Dorfstr. 1  
08233 Treuen  
OT Hartmannsgrün  
Tel.: (03 74 68) 23 62  
Fax: (03 74 68) 23 75  
[www.koenig-heizol.de](http://www.koenig-heizol.de)  
[koenig-heizol@t-online.de](mailto:koenig-heizol@t-online.de)



# Top-Immobilienberatung bei der Sparkasse Vogtland

## Wie kaufe oder verkaufe ich eine Immobilie?

Ein Haus auf dem Land oder eine Eigentumswohnung in der Stadt – eine Immobilie ist für viele die größte Investition ihres Lebens. Sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf geht es meist um sehr viel Geld.

Ein guter Makler kennt den Immobilienmarkt, auf dem er tätig ist. Zu seinen Aufgaben zählen die rechtlich einwandfreie Aufarbeitung der Unterlagen, die Absicherung der Kaufpreiszahlung, die Anfertigung professioneller Fotos – grundsätzlich also die Betreuung von Anfang bis Ende. Als Immobilienmakler für die Sparkasse Vogtland arbeite ich seit vielen Jahren in und für die Region Auerbach. Gern unterstütze ich Sie bei allen Fragen rund um den Kauf oder Verkauf Ihrer Immobilie.

## Wissen, was Ihre Immobilie wert ist.

Die genaue Ermittlung des aktuellen Marktpreises hängt von verschiedenen Kriterien ab. Eine erste Einschätzung erhalten Sie nach nur wenigen Minuten mit unserem S-ImmoPreisfinder unter: [www.sparkasse-vogtland.de/preisfinder](http://www.sparkasse-vogtland.de/preisfinder)

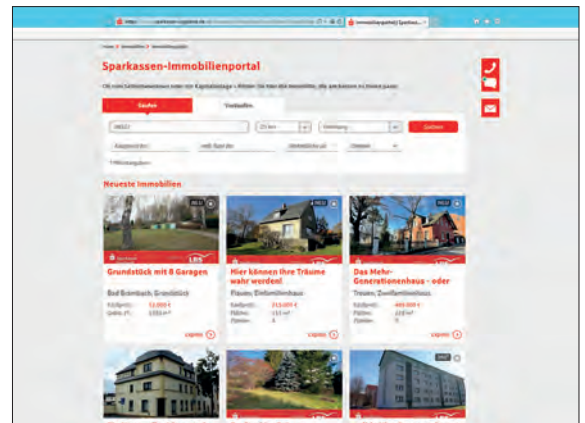
Der kostenlose Rechner braucht von Ihnen nur ein paar Eckdaten, um einen Richtwert für einen realistischen Preis zu ermitteln. Nur wenige Klicks – und schon erhalten Sie Ihre Wohnmarktanalyse schnell und bequem per E-Mail. Wer den Preis ganz genau erfahren möchte, sollte allerdings auch weiter einen echten Fachmann vor Ort aufsuchen.

Sie wollen sich Ihren Traum vom Eigenheim erfüllen? – Ihre Sparkasse unterstützt Sie gerne bei der Suche. Profitieren Sie von der Expertise des Marktführers bei der Vermittlung und Finanzierung von Immobilien. So finden Sie, was zu Ihnen passt und wohnen schnell mietfrei in den eigenen vier Wänden.

Natürlich bietet Ihnen die Sparkasse auch die passende Finanzierung. Unsere Spezialisten ermitteln mit Ihnen gemeinsam, welche Fördermöglichkeiten Sie nutzen können und erstellen für Sie ein optimales und auf Sie zugeschnittenes Finanzierungskonzept – ganz gleich ob Neubau, Kauf oder Modernisierung.

## Sprechen Sie mich an.

André Glöckner  
Immobilienmakler in Vertretung  
der LBS-Immobilien GmbH



Aktuelle Immobilienangebote unter  
[www.sparkasse-vogtland.de/immobilien/](http://www.sparkasse-vogtland.de/immobilien/)

## André Glöckner Immobilienmakler



Telefon: 03741 123-6530  
Fax: 03741 123-976530  
E-Mail: [andre.gloeckner@sparkasse-vogtland.de](mailto:andre.gloeckner@sparkasse-vogtland.de)

Ihr Ansprechpartner in folgenden Filialen:  
Auerbach, Bergen, Falkenstein, Rodewisch,  
Rothenkirchen, Tannenbergsthal, Treuen



Sandra Heß, Immobilienmaklerin  
der Sparkasse Vogtland

# Was ist Ihre Immobilie wert?



[sparkasse-vogtland.de/preisfinder](http://sparkasse-vogtland.de/preisfinder)

## Das sagt Ihnen unser S-ImmoPreisfinder.

Alles Weitere können wir besprechen.



Wenn's um Geld geht

 Sparkasse  
Vogtland

Gemeindeamt Theuma  
Hauptstraße 29  
08541 Theuma

**Achtung  
geänderte Öffnungszeiten**  
Montag 8.30 - 12 und  
12.30 - 16 Uhr  
Donnerstag 13 - 18 Uhr  
Sprechzeiten Bürgermeister:  
Donnerstag 16 - 18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon: 037463/88291  
Telefax: 037463/88330

E-Mail: [gemeinde-theuma@jaegerswald.de](mailto:gemeinde-theuma@jaegerswald.de)  
Internet: [www.theuma-vogtland.de](http://www.theuma-vogtland.de)



Wenn's alte Jahr erfolgreich war,  
dann freue dich aufs neue,  
und war es schlecht,  
ja dann erst recht.

***Im Namen des Gemeinderates wünsche ich  
allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde  
Theuma ein gutes, erfolgreiches und vor allem  
gesundes Neues Jahr 2021!***

*Ulrich Sörgel  
Bürgermeister*

*Nachfolgend erhalten Sie Informationen aus der Gemeinderatssitzung am 07.12.2020.*

**Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe von Dachdeckerarbeiten am Hauptdach für die Komplettsanierung des Kindergartens in Theuma**

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt, auf der Grundlage der Angebotsauswertung sowie der Vergabeempfehlung vom Architekturbüro Harald Radüchel, Hauptstraße 19 in 08236 Ellefeld, die Auftragsvergabe von Dachdeckerarbeiten am Hauptdach für die Komplettsanierung des Kindergartens in der Gemeinde Theuma an die Firma Schmidt-Bedachungen GmbH, Hofer Straße 71 in 08606 Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben.

Die vorgenannte Firma war der wirtschaftlich günstigste Bieter für die Gemeinde (3 Angebote erhalten).

Die Angebotssumme beläuft sich auf 6.506,81 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Beschluss-Nr.:** **01/15/2020**

*Abstimmungsergebnis: 10 Anwesend  
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

**Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe von Schlosserarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in Theuma**

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt, auf der Grundlage der Angebotsauswertung sowie der Vergabeempfehlung vom Architekturbüro Harald Radüchel, Hauptstraße 19 in 08236 Ellefeld, die Auftragsvergabe von Schlosserarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in der Gemeinde Theuma an die Firma Metallbau Friedel, Falkensteiner Straße 22 in 08529 Plauen zu vergeben.

Die vorgenannte Firma war der wirtschaftlich günstigste Bieter für die Gemeinde (3 Angebote erhalten).

Die Angebotssumme beläuft sich auf netto 2.252,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

**Beschluss-Nr.:** **02/15/2020**

*Abstimmungsergebnis: 10 Anwesend  
7 Ja/0 Nein/3 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

**Beratung und Beschlussfassung zum 2. Nachtrag im Gewerk Baumeisterarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in Theuma**

Im Rahmen der vorgefundenen Bausituation wird zusätzlich die Erneuerung des Fußbodens im Büro der Leiterin erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt, auf der Grundlage der Angebotsauswertung sowie der Vergabeempfehlung vom Architekturbüro Harald Radüchel, Hauptstraße 19 in 08236 Ellefeld, die Auftragsvergabe von zusätzlichen Baumeisterarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in der Gemeinde Theuma an die Firma Dally Baugeschäft, Plauensche Straße 70g in 08239 Bergen zu vergeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf brutto 2.295,25 € (brutto).

**Beschluss-Nr.:** **03/15/2020**

*Abstimmungsergebnis: 10 Anwesend  
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

**Beratung und Beschlussfassung zum 2. Nachtrag Gasanschluss / Gasumverlegung im Gewerk Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in Theuma**

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt, auf der Grundlage der Angebotsauswertung sowie der Vergabeempfehlung vom Architekturbüro Harald Radüchel, Hauptstraße 19 in 08236 Ellefeld, die Auftragsvergabe von zusätzlichen Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten für die Komplettsanierung des Kindergartens in der Gemeinde Theuma an die Firma Weiß GmbH, Hauptstraße 16 in 08541 Neuensalz zu vergeben.

Die Angebotssumme beläuft sich auf brutto 1.626,62 € (brutto).

**Beschluss-Nr.:** **04/15/2020**

*Abstimmungsergebnis: 10 Anwesend  
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

**Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen Bauvorhaben: Anbau eines Carports an eine bestehende Garage**

**Bauort:** 08541 Theuma, Siedlerweg 10, Flurstück 677/15 Gemarkung Theuma

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma erteilt nach den vorliegenden Planungsunterlagen von Herrn Dipl.-Ing. Olaf Mey, Seumestr. 80 in 08525 Plauen das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Bauvorhaben.

**Beschluss-Nr.:** **05/15/2020**

*Abstimmungsergebnis: 10 Anwesend  
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

**Bürgerpreis 2020**

In der Gemeinderatssitzung am 07.12.2020 wurde der Bürgerpreis der Sparkasse Vogtland an Frau Uta Lenz überreicht.

Frau Lenz hatte kürzlich ihr 40-Jähriges Dienstjubiläum als Erzieherin in der Kindertagesstätte in Theuma. Sie ist die „gute Seele“ in der Einrichtung und stets um das Wohl der Kinder bemüht.

Ehrenamtlich engagiert sich Frau Lenz, z. B. bei der Vorbereitung und Ausgestaltung von Seniorenveranstaltungen. Auch bei der Durchführung von anderen Veranstaltungen der Gemeinde hat sie jahrelang aktiv mitgewirkt und ihre Freizeit geopfert. Wir sind froh als Gemeinde, dass wir auf solche engagierten Menschen zurückgreifen können, die gerne und uneigennützig das Gemeindeleben mitgestalten.

Vielen Dank!

## Änderungen Abfallentsorgung 2021

Der Vogtlandkreis schlägt bei der Veröffentlichung der Abfuhrtermine für 2021 eine neue Richtung ein.

Die Abfuhrtermine 2021 für Rest-, Bio- und Papierabfall sowie Leichtverpackungen (gelbe Säcke/gelbe Tonne) werden stattdessen mit grundstücksbezogenen Abfuhrkalendern veröffentlicht.

Pappen und Kartonagen dürfen ab 2021 nicht mehr neben den Papiertonnen bereitgelegt werden

Reichen die vorhandenen Papiertonnen auf Dauer jedoch nicht aus, sollten die Grundstückseigentümer beim Amt für Abfallwirtschaft einen größeren oder zusätzlichen Behälter bestellen:

**Postanschrift:** oder per E-Mail an: awi@vogtlandkreis.de  
Landratsamt Vogtlandkreis  
Amt für Abfallwirtschaft  
Postfach 10 03 08  
08507 Plauen

Da in letzter Zeit die unsachgemäße Ablagerung von Pappe am Standplatz Gartenstraße massiv zunahm, wurden die Papiercontainer entfernt und stehen somit nicht mehr für die Entsorgung von Pappe zur Verfügung. Bitte nutzen sie ihre eigenen Papiertonnen!

Des Weiteren wurde am Jahresende der Altkleidercontainer entfernt und steht zukünftig für die Entsorgung von Altkleidern nicht mehr zur Verfügung.

.....  
*Nachfolgend erhalten Sie Informationen aus der Gemeinderatssitzung am 17.12.2020.*

**Beschluss zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 nach § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Der Gemeinderat Theuma beschließt, für das Haushaltsjahr 2020 vom Wahlrecht gem. § 88b SächsGemO Gebrauch zu machen und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in der bisherigen Form beizubehalten.

**Beschluss-Nr.:** 01/16/2020

*Abstimmungsergebnis: 12 Anwesend  
11 Ja/0 Nein/1 Enthaltung/0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

## Jahresrückblick

Im Frühjahr wurde mit der Komplettsanierung der Kindertagesstätte begonnen. Das Dorfgemeinschaftshaus wurde während der Sanierung neues Domizil für die Kinder. Ein entsprechender Umbau des Dorfgemeinschaftshauses wurde durch die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde realisiert.

Der Umzug in den neu sanierten Kindergarten ist für Januar 2021 geplant. Es sind unter anderen neue Parkflächen entstanden, es entstand ein moderner Eingangsbereich, ein geräumiger Anbau unter Einhaltung der energetischen und brandschutztechnischen Vorgaben und vieles mehr.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle beteiligten Firmen und Mitarbeiter der Verwaltung, die bei der Planung und Umsetzung der Sanierung des Kindergartens beteiligt waren.

Des Weiteren wurde Mitte des Jahres die Straßenseite des Sportlerheimes trockengelegt, im Herbst wurden die Außenanlagen der Grundschule erneuert. Auch die Laufbahn am Schulsportplatz erfuhr eine Sanierung.

Straßeninstandsetzungsarbeiten an der Lottengrüner Straße wurden durchgeführt, auch der schlechte Zustand des Siedlerwegs konnte behoben werden. Die Feuerwehr erhielt 3 Systemtrenner und neue Bereifung und ein neuer Brandschutzbedarfsplan wurde erstellt.

Auf Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes kann die Beantragung von Fördermitteln und die Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erfolgen.

Das vergangene Jahr 2020 war nicht einfach und wird wohl in die Geschichte eingehen. Die Corona-Krise hat Vieles durcheinandergewirbelt, ausfallen und umplanen lassen.

Die von unseren Vereinen und von der Gemeinde geplanten Feste mussten leider abgesagt werden. Das Vereinsleben ist stark eingeschränkt.

Für 2021 hoffen ich, dass wir alle wieder ins gewohnte Leben zurückfinden und unsere geplanten Feste dieses Jahr nachholen können.

Allen Gewerbetreibenden wünsche ich viel Erfolg und Durchhaltevermögen, um aus dieser Krise bestmöglich hervorgehen zu können.

Dennoch schauen wir optimistisch nach vorn und möchten uns auf diesem Weg für die gute und angenehme Zusammenarbeit bei den ortsansässigen und auswärtigen Firmen bedanken, die bei der Durchführung der vorgenannten Projekte beteiligt waren.

Mein Dank gilt allen Gemeinderatsmitgliedern, die in dieser Zeit mit viel persönlichem Engagement die Interessen unserer Gemeinde vertreten haben.

Auch für die Zukunft wird sich der Gemeinderat bemühen, neue Projekte anzugehen und diese zum Wohle aller Einwohner umzusetzen.

U. Sörgel  
Bürgermeister



**Tierbestattung-Vogtland.de**  
Einzel- oder Sammel-Kremierung, Erdbestattung auf eigenem Tierfriedhof (in Syrau) oder Kunden-Grundstück  
Tel. 0800 23 777 33 · gebührenfrei 24h

**FERNSEH-SCHMIDT**

Beratung, Reparatur & Verkauf  
Unterhaltungselektronik  
Computertechnik  
Telekommunikation

Sebastian Schmidt • Gartenstraße 4 • 08541 Theuma  
Tel 037463 83926 • fernseh-schmidt@gmx.de

# Neuigkeiten aus der Grundschule Theuma



## Weihnachtswichtel in Klasse 1

Eine Woche eher als geplant waren in der Grundschule Theuma die Wichtel unterwegs. Die Klasse 1 veranstaltete mit ihrer Klassenlehrerin Frau Huster am Freitag, 11. Dezember, eine kleine, gemütliche Weihnachtsfeier. Neben leckerem Gebäck von Zuhause und weihnachtlicher Musik gab es auch eine Wichtel-Geschenke-Übergabe. Jedes Kind hatte eine Aufmerksamkeit für einen Mitschüler bzw. eine Mitschülerin besorgt. Diese



Die Kinder und Lehrerinnen der Grundschule Theuma wünschen allen Lesern ein gesundes neues Jahr 2021.



Geschenke wurden mit lieben Worten überreicht. Ein Höhepunkt war das gemeinsame Verzieren toller Lebkuchenherzen. Ob die Kinder sie daheim schon vernascht haben? Wir danken allen Eltern für die Unterstützung, sodass es ein schöner Abschluss wurde, und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest.

Romy Huster



Ein riesiges Dankeschön gilt der Agrargenossenschaft Theuma für die Scheckübergabe am 08.12.2020.

**Kfz-Meisterbetrieb**  
 Karosserieeinstandsetzung  
 TÜV – ASU täglich  
 Reifendienst  
 Autolack-Service  
 Mietwagen  
 Neu- und Gebrauchtwagen  
 Berge- und Abschleppdienst  
 Inspektion  
 Klimageservice  
 Motordiagnose

**Autoservice Hager & Penzel GmbH**

Falkensteiner Straße 42 · 08239 Trieb  
 Telefon (0374 63) 849-0 · Fax 849 13  
 www.hager-und-penzel.de

SUV/Geländewagen/Pickup - Neufahrzeug

**Volkswagen T-Cross Life**



50 km, 81 kW (110 PS), 999 cm<sup>3</sup>,  
 Türen: 4/5, Benzin, Schaltgetriebe,  
 Sitzplätze: 5, sofort verfügbar



**Ausstattung:** ABS, Android Auto, Apple CarPlay, Armlehne, Berganfahrassistent, Bluetooth, Bordcomputer, Dachreling, ESP, Elektr. Fensterheber, Elektr. Seitenspiegel, Elektr. Wegfahrsperre, Freisprecheinrichtung, Garantie, Gepäckraumabtrennung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Klimaanlage, Lederlenkrad, Leichtmetallfelgen, Lichtsensor, Multifunktionslenkrad, Müdigkeitswarner, Nichtraucher-Fahrzeug, Notbremsassistent, Regensensor, Reifendruckkontrolle, Scheckheftgepflegt, Servolenkung, Sitzheizung, Start/Stop-Automatik, Tempomat, Touchscreen, Traktionskontrolle, USB, ZV

**18.600 €**  
 inkl. MwSt. (MwSt. ausweisbar)

**Unser Finanzierungsangebot:\***  
 Anzahlung: 4.000 €  
 Gesamtlaufzeit: 60 Monate  
 fester Sollzinssatz p.a. 1,97 %  
 eff. Jahreszins: 1,99 %  
**mon. Rate: 149,-€**

Kraftstoffverbr. komb.: 4,8 l/100 km, Kraftstoffverbr. innerorts: 5,8 l/100 km, Kraftstoffverbr. außerorts: 4,3 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen komb.: 110 g/km

\* Das Angebot entspricht dem 2/3-Beispiel gem. § 6a Abs. 3 PAngV. Dieses ist ein unverbindliches Angebot Ihrer Santander, Bonität vorausgesetzt.

**point S**  
 Reifen, Räder, Auto-Service.



## Letzter Schultag Klasse 3

Neben dem Gestalten unserer Lebkuchenherzen gab es am letzten Schultag noch zwei weitere wichtige Programmpunkte. Endlich konnten wir unser selbst gebautes Moosmännlein fertig stellen und anschließend vorsichtig für den Transport nach Hause einpacken.



Unsere jährliche Tradition des Aussprechens von Wünschen, die man sich nicht kaufen kann, konnte im großen Kreis der Schulfamilie natürlich nicht stattfinden. So haben in der Klasse alle Kinder einen derartigen Wunsch formuliert. Neben „Ich wünsche mir, dass mein Hund wieder lebt.“, „Ich wünsche mir, dass Oma wieder besser laufen kann.“ und „Ich wünsche mir, Fußballer beim FC Bayern zu werden.“ war natürlich der Wunsch „Ich wünsche mir, dass Corona verschwindet und alle gesund bleiben.“ der Wunsch, den die meisten Kinder aussprachen.



## In der Weihnachtsbäckerei



Die Weihnachtszeit ist immer auch die Zeit für Plätzchen, Basteleien und Besinnlichkeit. So gestalteten wir auch die Schulzeit bis zum 3. Advent.



Alle Kinder bastelten einen Moosmann aus Holz und gestalteten ihn passend.

Am letzten Schultag, der dieses Jahr etwas eher kam als geplant, verzierten wir noch Lebkuchenherzen. Dafür benutzen wir Zuckerguss und allerlei bunte Streusel. Danach duftete die ganze Schule himmlisch nach Weihnachten.

**Taxi Ulbricht e.K.**  
[www.taxi-ulbricht-theuma.de](http://www.taxi-ulbricht-theuma.de)  
 Oelsnitzer Str. 3, 08541 Theuma



**Tel. 037463 887 43**  
**Mobil 0171 266 50 76**

- Personenbeförderung
- Krankenfahrten für alle Kassen
- Chemo- u. Bestrahlungsfahrten
- Rollstuhlfahrten

... bis 8 Personen

Regional  
is(s)t genial!

**Agrargenossenschaft**  
Theuma-Neuensalz eG



Die vertrauensvolle Überlassung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, ist die Grundlage für unsere Produktion hochwertiger Lebensmittel. Mit dem Bewusstsein, dass der Boden eine wertvolle und nicht vermehrbare Ressource ist, bewirtschaften wir ihn nachhaltig und werterhaltend. Durch die aktive Förderung des biologischen Bodenlebens, schonende Bodenbearbeitung und eine vielfältige Fruchtfolge, tragen wir zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit bei. Wir garantieren Ihnen attraktive Pachtbedingungen. Sollten Sie an einem Verkauf Ihrer Flächen interessiert sein, unterbreiten wir Ihnen gerne ein Angebot. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, egal wie groß Ihre Fläche ist.

Der Vorstand der Agrargenossenschaft  
Theuma-Neuensalz eG

Stöckigter Weg 22  
08541 Theuma  
Tel. 037463 / 8 82 72



Scan  
mich!

*Kein (Land-)Leben ohne Landwirtschaft!*

**Wir bieten Ihnen ein tägliches Mittagessenangebot auch bis an Ihre Haustüre.**

**Auszug aus unserem Speiseplan**

Schnitzel, Kartoffeln, Sauce, Erbsengemüse  
Spaghetti Carbonara  
gefüllte Paprika, Kartoffelbrei  
Fleischreis, Quarkspeise

**Frische Salate können Sie ebenfalls täglich erhalten.**



Nähere Informationen erhalten Sie unter: 037463/88475

# Kriminalroman aus dem Vogtland

Rückkehr ist das Erstlingswerk des vogtländischen Autors **Bert Walter**

## Textauszug

... Auf einer einsamen Straße unweit der Kapelle Heinersgrün wird der Plauener Arzt Dr. Andreas Kolbe mitten in der Nacht tot aufgefunden. Der Mediziner kam von einem Ärztekongress aus San Francisco zurück. Dem Mann wurde der Schädel eingeschlagen. Für das Kriminalisten-Team um Karl Hauschild aus der Spitzenstadt beginnt die Suche nach dem Täter oder den Tätern ...

erhältlich in: **BUCHHANDLUNG am MARKT - Kathrin Jakob | Markt 5 | 08606 Oelsnitz/Vogtl.**  
Telefon: 03 74 21 / 2 36 33 | Mobil: 0152 / 07092605 (WhatsApp) | Mail: [info@buch-oelsnitz.de](mailto:info@buch-oelsnitz.de)



**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den regionalen Einsatz:  
Mauer/Betonbauer (m/w/d) evt. mit Baumschinenerfahrung**



- **Schlüsselfertigbau**
- **Gewerbebau**
- **Architekturleistungen**



Fedor- Schnorr- Straße 17 | 08523 Plauen | Telefon: 03741/40 66 714 | [www.weisholzundbau.de](http://www.weisholzundbau.de)

Rechtsanwälte • Fachanwälte

## BÖING & TIEMANN

Karlstraße 68 08523 Plauen  
Tel.: 03741-2764-0 Fax: 03741-222670

E-Mail: [info@rae-boeing-tiemann.de](mailto:info@rae-boeing-tiemann.de)  
[www.rae-boeing-tiemann.de](http://www.rae-boeing-tiemann.de)

### FAMILIENRECHT • ERBRECHT • ARBEITSRECHT



FA Christoph Tiemann

Fachanwalt für  
Familienrecht



FA Volker Böing

Fachanwalt für  
Arbeitsrecht

Wir sind eine 1998 gegründete Rechtsanwaltssozietät mit Sitz in Plauen.  
In allen Bereichen des Familien-, Erb- und Arbeitsrechts können wir kompetente Beratung und Vertretung garantieren.

Wir verstehen uns als Dienstleister und bieten Ihnen neben unserem Fachwissen und Engagement folgenden besonderen Service an:

- Erster Termin garantiert binnen zwei Arbeitstagen ab Kontaktaufnahme
- Termine bei Bedarf am Wochenende
- Hausbesuche im begründeten Einzelfall

Unsere Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr; Freitag 8.00 - 15.00 Uhr